

Ingo Müller

Der Wert der „materiellen Wahrheit“

Allein in Deutschland: Wahrheit

Das deutsche Strafverfahren hat – nach Auffassung unserer Strafprozeßlehre – allen anderen Verfahrenskonstruktionen, vor allem der angelsächsischen, voraus, daß es der Wahrheitsfindung dient. Darin, wird behauptet, liege der Vorteil speziell für den Beschuldigten, dem letztendlich mit der Wahrheit mehr gedient sei als mit formalistischer Einhaltung seiner prozessualen Rechte. Am liberal-rechtsstaatlichen Verfahren angelsächsischer Tradition, das scharf zwischen Anklage und Richterspruch trennt und die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung der Verteidigung weitgehend gleichstellt, indem es beide als streitende Parteien ansieht und das Gericht von der Strafverfolgung entlastet, rügt die deutsche Strafprozeßlehre, daß es den Ausgang des Prozesses den Zufälligkeiten des Parteienstreits überlasse und daher nicht der „Wahrheit“ dienen könne. Demgegenüber biete der deutsche Verfahrenstypus „die besseren Garantien zu einer unbeeinflussten, sachlichen Wahrheitsfindung“¹. Eine Übernahme des angelsächsischen Modells brächte eine „entschiedene Schlechterstellung“ des Beschuldigten mit sich², weil damit „ein außerordentliches Übergewicht des zur reinen Partei gewordenen Anklägers gegenüber dem Beschuldigten“ verbunden wäre. Dies führe, wird moniert, zu „zweifelhaften Verurteilungen“, nämlich bereits „wenn jeder vernünftige Zweifel an der Schuld – also nicht (wie im deutschen Strafprozeß) jeder mögliche Zweifel überhaupt – ausgeschlossen“³ sei. Die faktische Machtüberlegenheit der Staatsanwaltschaft hält man allein im deutschen Strafverfahren für unbedenklich, weil allein hier „die Unparteilichkeit von den Verfolgungsorganen selbst als Leitziel ihrer Tätigkeit respektiert wird“⁴.

Die Strafprozeß-Autoren verwickeln sich bei der Darstellung der Vor- und Nachteile beider Verfahrenstypen freilich in offenkundige Widersprüche. So meint Henkel, der beredt vor der „entschiedenen Schlechterstellung“ des Beschuldigten im angelsächsischen Prozeß warnt: „Die im Parteiverfahren größere Gefahr unvollkommener Durchdringung des Sachverhalts, also mangelhafte Tataufklärung, wird sich vielfach zugunsten des Beschuldigten – damit allerdings zu Lasten der Rechtsgemeinschaft – auswirken“⁵; bei den Verfechtern des Parteienprozesses (speziell im 19. Jahrhundert) stand seines Erachtens „bezeichnenderweise nicht die Sorge um die Wahrheitserforschung sondern das Bestreben, dem Beschuldigten eine noch freiere Stellung zu erkämpfen, im Vordergrund“⁶. Eberhard Schmidt erkennt zwar klar, daß im Grunde „Henkels Kampf gegen den Parteigedanken ein Kampf gegen die prozessuale Stellung des Beschuldigten“⁷ gewesen sei, er selber ist aber der Auf-

fassung, den Beschuldigten als Partei anzusehen, sei im Strafprozeß „völlig fehl am Platz“⁸, und er fragt sich, „ob nicht die Rücksicht auf den einzelnen ... mitunter schon zu weit geht“⁹.

Die Behauptung, die deutsche Prozeßkonstruktion mit der „Inquisitionsmaxime“ gewährleiste in höherem Maße ein faires Verfahren als der angelsächsische Anklageprozeß¹⁰, wird nicht nur durch die Beobachtung der täglichen Praxis in den Gerichtssälen – der Stammheimer Prozeß könnte da als Lehrbeispiel dienen – sondern auch durch nähere Ausführungen von Rechtsprechung und Prozeßliteratur in Frage gestellt. Regelmäßig wird sie nämlich relativiert durch Polemiken gegen „die Überbetonung des Schutzes des Angeklagten, den dieser in England gefunden hat“¹¹, der angeblich so weit gehe, „daß die Strafrechtspflege gelähmt wird“¹², denn „im englischen Strafprozeß wird die Freiheitssphäre des einzelnen und dessen Einflußmöglichkeit ... in einer dem Wesen des Strafprozesses widersprechenden Art ausgedehnt“¹³.

Inquisitionsrelikte

Diese Angriffe richten sich gegen das Anklage- oder Parteiprinzip, auf dem der angelsächsische Prozeß basiert: Anklage und Verteidigung treten als gleichberechtigte Prozeßparteien vor ein unbeteiligtes Gericht, das den Streit zu entscheiden hat. Gerechtigkeit wird nach angelsächsischer Doktrin „am besten von einem Richter erreicht, der die Waage zwischen den streitenden Parteien hält, ohne selbst an der Streitigkeit teilzunehmen“¹⁴. Gegenüber diesem abschätzig „Parteienprozeß“ genannten Verfahren hält man bei uns an der „Inquisitionsmaxime“ fest, die man zum „Prinzip der materiellen Wahrheit“ hochstilisiert. Diese Untersuchungs- oder Inquisitionsmaxime, die teilweise, um unangenehme Assoziationen zu vermeiden, auch „Instruktionsmaxime“ genannt wird, besagt, daß der Richter im Prozeß die Beweise zu erheben, den Prozeß zu leiten und schließlich das Urteil zu sprechen habe. Angelsächsische Kritiker bezeichnen das deutsche Verfahren daher auch als „Inquisitionsprozeß“¹⁵. Nicht ganz zu Unrecht, denn dem deutschen Strafprozeß ist es nie gänzlich gelungen, sich vom obrigkeitlichen Inquisitionsprozeß zu lösen, in dem der Richter den ersten Angriff auf den Beschuldigten vornahm, die Ermittlungen durchführte, Zwangsmaßnahmen (Folter, Verhaftung, Beschlagnahmen usw.) und Verhöre durchführte und das Urteil fällte¹⁶. Der Inquisitionsprozeß kannte keinerlei Rechte des Beschuldigten (inquisitus), der als gehorsamverpflichteter Untertan im Prozeß nichts als bloßes Untersuchungsobjekt und dem allein zu seinem eigenen Ermessen und keinen prozessualen Regeln verpflichteten Inquisitionsrichter schutzlos ausgeliefert war. Henkel typisiert das Inquisitionsverfahren treffend mit der Formel: „Vollste Mobilisierung der öffentlichen Gewalt in der planmäßigen Verbrechenverfolgung, unumschränkte Herrschaft des Gerichts über das Verfahren unter Ausschaltung des Verletzten, Bevormundung des Beschuldigten, Auflockerung der Verfahrensformen bis zur nahezu völligen Formfreiheit, Entfaltung des pflichtmäßigen Ermessens der Amtsträger im Dienste der Wahrheitserforschung“¹⁷.

Der Schutz eines möglicherweise Unschuldigen blieb in diesem Verfahren ebenso unberücksichtigt wie der Schutz der Persönlichkeitsrechte überhaupt. Die Restaurationsära der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat diesen Verfahrenstyp in Deutschland lange konserviert, und obwohl als Ergebnis einer breiten Reformbewegung bereits in der Paulskirchenverfassung von 1849 (§ 179) festgelegt war: „Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß“, dauerte es noch weitere 30 Jahre, bis einheitlich im ganzen deutschen Reich der „reformierte“ Strafprozeß eingeführt wurde. Er wurde auch Anklageprozeß genannt, weil er die Funktionen von Anklage und Urteilspruch auf verschiedene Institutionen überträgt und so erst eine Verteidigung und Kontrolle des Verfahrens ermöglicht. Freilich haben sich die liberalen Reformvorstellungen 1877 im deutschen Reich nicht so klar durchsetzen können wie im wesentlichen Ausland, weswegen das Ergebnis der Prozeßreform von Kritikern als „halber Inquisitionsprozeß“¹⁸ oder „häßliche Bastardform“¹⁹ bezeichnet wurde.

Auch heute noch wird der Prozeß nicht von den Parteien geführt, sondern von einem über sie gestellten dominanten Gericht unter bloßer Mitwirkung von Anklage und Verteidigung. Die umfassende Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 244 StPO) hat nämlich zur Folge, daß es die be- und entlastenden Fakten von Amts wegen in Betracht zu ziehen hat, also ein Gutteil der Aufgaben von Anklage und Verteidigung übernehmen muß. In dieser Aufgabenzuweisung an das Gericht wirkt – worauf liberale Autoren²⁰ stets hingewiesen haben das ältere Leitbild des gemeinen Inquisitionsprozesses nach, „das obrigkeitliche Gericht, das die Gestaltung des Verfahrens ausschlaggebend bestimmt und den Parteien nur bestimmte Möglichkeiten zur Mitgestaltung läßt“²¹. Selbst die Ausübung der wenigen vom Gesetz der Anklage und Verteidigung übertragenen oder zumindest eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten²² leidet unter dieser Dominanz des Gerichts. So muß zum Beispiel der Verteidiger oft mit äußerster Behutsamkeit zu Werke gehen, da er stets damit rechnen muß, in dem Richter einen potentiellen Weggefährten zu verprellen oder, wenn der Richter gerade die „Anklage“ vertritt, die Verteidigungsposition zu verschlechtern, indem er ihn in seiner Anklage erschüttert. Diese von der Prozeßordnung aufgezwungene Behutsamkeit des Verteidigers führt bei langer Übung zu einer Art „devotionaler Unterwürfigkeit gegenüber den Repräsentanten der Staatsgewalt“²³.

Vor allem in politischen Verfahren und solchen mit politischem Hintergrund macht sich bemerkbar, daß die prozessuale Frontlinie nicht zwischen Staatsanwalt und Verteidigung, sondern zwischen der Justiz insgesamt (Gericht, Staatsanwaltschaft) und der Verteidigung (Beschuldigtem und Verteidiger) verläuft. Die Konstruktion des Prozesses, hypostasiert durch Rechtssprechung und -lehre, die den Richter in die Rolle des Strafverfolgers zwingt und ihn nötigt, selbst den Beschuldigten zu überführen, macht ihn zum natürlichen Gegner des Verteidigers und läßt Konflikte in erster Linie zwischen Verteidigung und Gericht entstehen. Diese Konflikte beschreibt Hans Dachs²⁴ aus langjähriger Verteidigererfahrung: „Zwischenfragen, Anknüpfungs- und Wiederholungsfragen werden (dem Verteidiger) zurückgewiesen, seine Eingriffsversuche können ihm als Störfeuer ausgelegt werden. Differenzen mit dem Vorsitzenden sind an der Tagesordnung. Dieser wird zum dialekti-

schen Gegner (Alsberg) des Angeklagten und seines Verteidigers“. Wenn zusätzlich die Staatsanwaltschaft noch als „Helfer“ des Richters und „genauso wie dieser der objektiv eingestellte Diener des Rechts, letzten Endes der Urteilsfindung“²⁵ angesehen wird, so müssen die wesentlichen Auseinandersetzungen zwischen Gericht und Verteidigung stattfinden; und die Versuchung für die Gerichte ist groß, bei Konflikten, in denen sie selbst involviert sind, zu ihren eigenen Gunsten, gegen Verteidigung und Beschuldigten zu entscheiden, was sich in dem alten Sprichwort ausdrückt: „Wer den Ankläger zum Richter hat, braucht Gott zum Advokaten“²⁶.

Die Verpflichtung des Gerichts, die „Wahrheit“ zu erforschen, war in der Reichsstrafprozeßordnung von 1877²⁷, die vielfach geändert und modifiziert noch heute gilt, nicht enthalten²⁸. Diese Zurückhaltung erklärt sich aus einer tiefen Skepsis gegenüber dem Wahrheitsanspruch des Inquisitionsverfahrens, das strukturell eine zutreffende Faktenrekonstruktion eher behinderte als ermöglichte. Die Reformvorstellungen liberaler Prozeßkritiker des 19. Jahrhunderts richteten sich sowohl gegen die Monopolisierung aller Prozeßfunktionen beim Inquisitionsrichter, weil es eine „Absurdität“ sei, „dem Inquirenten . . . zuzumuten, bald auf die eine, bald auf die andere Seite zu springen und mit beiden Waffen, respektive gegen sich selbst zu fechten, zugleich aber auch als Kampfrichter den Streit zu leiten“²⁹, als auch gegen die Rechtlosigkeit des Beschuldigten gegenüber dem Gericht. Binding³⁰ meinte sogar, des Beschuldigten „staatsrechtliche Hebung im Verhältnis zur Staatsgewalt war der alleinige Hebel, um den Inquisitionsprozeß aus den Angeln zu heben“. Die beiden grundsätzlichen Reformmaßnahmen des 19. Jahrhunderts, Verteilung der Prozeßfunktionen und Hebung des Individuums, lassen sich nicht voneinander trennen, denn beide bedingen einander. Nach liberaler Prozeßauffassung waren „Staatsanwalt und Verteidiger. . . in gleicher Weise berufen, der Wahrheitsfindung zu dienen, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar, d. h. dadurch, daß jeder seinen Parteienstandpunkt wahrnimmt, soll Wahrheit kund werden“³¹.

Nur scheinbar divergieren die beiden heute anerkanntesten Strafprozeßrechtler der Bundesrepublik in der Einschätzung der liberalen Reformbewegung des 19. Jahrhunderts. Wenn Henkel moniert, bei den Verfechtern des Parteiprozesses habe „das Bestreben, dem Beschuldigten eine noch freiere Stellung zu erkämpfen“³², im Vordergrund gestanden, und wenn Eberhard Schmidt dagegenhält, „der Beschuldigte als Individuum“ sei „nicht Ausgangspunkt der Reformvorschläge gewesen“, und eine Verbesserung seiner Rechtsstellung habe „im Sinne keines der führenden wissenschaftlichen Juristen gelegen“³³, so ist ihnen bei aller Gegensätzlichkeit der Aussagen das Auseinanderdividieren der politischen und prozeßtechnischen Intentionen und die Ablehnung des „politisch-doktrinären“ Ziels der Achtung des Individuums in Strafverfahren gemeinsam. Dagegen war die Verabschiedung der Strafprozeßordnung von dem Gedanken getragen, daß „ein gerechtes Verfahren . . . nur denkbar (sei), wenn dem Beschuldigten gleichfalls die vollste Möglichkeit gewährt ist, die zu seiner Entlastung . . . dienlichen Tatsachen dem richterlichen Urteile vorzulegen“³⁴. Auch Reichsgerichtsentscheidungen des 19. Jahrhunderts zweifelten an der Wahrheitsverbürgung der Inquisitionsmaxime und vertrauten darauf, daß Rede und

Gegenrede, Antrag und Gegenantrag eher ein exaktes Bild des Tatgeschehens ermöglichen als die einleisige Betrachtungsweise des Inquirenten, wenn sie betonten, die Befugnis der Staatsanwaltschaft sei „nach den Grundsätzen gleicher Parteirechte“³⁵ geregelt, und dem Verteidiger eine Funktion bei der „objektiven Wahrheitsermittlung“ zuerkennen, indem er „nur in der besonderen Richtung auf die Nichtschuld oder mildere Strafbarkeit des Angeschuldigten“³⁶ tätig werden solle. Freilich war von konservativer Seite – deren Widerstand gegen den liberalisierten Strafprozeß seit Verabschiedung der Reichsstrafprozeßordnung nicht verstummt war – stets eingewandt worden, damit werde die richterliche Intention auf Wahrheit aufgegeben und, was als Wahrheit zu gelten habe, werde der Bestimmung der Parteien überlassen. Parallel zu antiliberalen und antiparlamentarischen Strömungen in der Richterschaft³⁷ verstärkten sich nach dem Ersten Weltkrieg auch autoritäre Prozeßvorstellungen in Rechtsprechung und juristischer Literatur. Nur mühsam konnte ein vor allem von der politischen Justiz der Weimarer Republik – neu entdecktes Streben nach „Wahrheit“ den Zweck verschleiern, der damit verfolgt wurde, nämlich den Abbau von Beschuldigtenrechten. Bestrebungen der Richterschaft und Ministerialbürokratie, die StPO zu reformieren, waren deutlich von dem Wunsch bestimmt, liberal-rechtsstaatliche Elemente aus der Prozeßordnung zu tilgen und „den Strafprozeß auf einen Stand weit hinter 1877 zurück“³⁸ zu werfen. In einer Reihe von Notverordnungen der zwanziger und frühen dreißiger Jahre, deren Entwürfe teilweise bereits jahrelang in den Schubladen der Zentralbehörden gelegen hatten, wurden die Rechte des Beschuldigten gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht derart eingeschränkt, daß man „der ohnehin mangelhaften Rechtsstellung der Angeklagten und ihres Verteidigers, deren Rückschrittlichkeit schon bisher dem modernen Ausland kaum verständlich war, das letzte und wichtigste Bollwerk gegen richterliche Willkür entzogen“³⁹ sah; und man warf der Ministerialbürokratie, die diese Verordnungen ohne parlamentarisches Korrektiv durchgesetzt hatte vor, sie führe den Strafprozeß „zu den Praktiken des Obrigkeitsstaates zurück“⁴⁰. Zwar verstärkten diese Verordnungen die inquisitorischen Elemente der Strafprozeßordnung, indem sie das Beweisrecht der Parteien beseitigten und die Erhebung von Beweisen in das Ermessen des Gerichts stellten. Diese Maßnahmen wurden jedoch von der Justizbürokratie eher pragmatisch damit begründet, daß „doktrinaire Erwägungen gegenüber praktischen Erwägungen zurücktreten“ müßten⁴¹, und man vermied die pathetische Verpflichtung des Gerichts auf „die Wahrheit“.

Völkische Wahrheit

Erst die 1933 plötzlich anschwellende programmatische Literatur zum „kommenden“ oder „neuen“ Strafprozeß⁴² verhalf der Argumentation mit „der Wahrheit“ zum Durchbruch. Aufbauend auf dem Grundsatz: „Im nationalsozialistischen Strafrecht kann es kein formales Recht oder Unrecht, sondern nur den Gedanken

der materiellen Wahrheit gebend“⁴³, war man einig, daß „die Haupttendenz bei Schaffung eines neuen Strafprozeßgesetzes in der Beseitigung des Formalismus“⁴⁴ liegen müsse. „Formenzwang, der sich überholt hat, der da hemmend wirkt, wo es gilt, zu Wahrheit und Recht vorzudringen“⁴⁵, müsse abgebaut werden. An der StPO – auch in ihrer mehrfach zu Ungunsten des Beschuldigten revidierten Form – kritisierte man, daß sie „im Interesse des Angeklagten zu dessen Schutz, aber sehr zum Schaden der Wahrheit, viel zu weit gegangen“⁴⁶ sei. Die nationalsozialistische Ideologie erlaubte, im Gegensatz zum Wertpluralismus der Weimarer Demokratie, den führenden Rechtstheoretikern auch eine positive Bestimmung von „Wahrheit“ und „Recht“.

Nicht etwa mit einer präzisen Analyse des Tatherganges oder einer treffenden Faktenrekonstruktion wollte man die „Wahrheit“ finden, sondern in „emotional-wertführender ganzheitlicher Betrachtungsweise“⁴⁷. Die „rationalistische Zergliederung“⁴⁸ des Sachverhalts durch wissenschaftliche Methodik wurde abgelehnt; der Richter sollte stattdessen mit „gesundem Vorurteil“⁴⁹ an den Fall herangehen und „Werturteile fällen, die der nationalsozialistischen Rechtsordnung und dem Willen der politischen Führung entsprechen“⁵⁰. Im „Kampf zwischen Vernunft und Glauben“⁵¹ sollte der Glaube siegen, die „in ihrer Übertreibung typisch liberale Furcht vor dem Justizirrtum“⁵² lehnte man ab. Die antirationalistische Tendenz dieser „Wahrheitssuche“ kam am deutlichsten wohl bei Hedemanns Ausführungen über die „Wahrheit im Recht“⁵³ zum Ausdruck: „Und kein deutscher Rechtswahrer, den nicht mindestens in hohen Augenblicken jener Ernst ergriffe, den keine Mühe bleiben darf, und der nicht über den Strom der Mühe hinweg, bald fern, bald nah, den Born der Wahrheit rauschen hörte“. Der scheinbare Irrationalismus solcher Ausführungen löste sich jedoch dadurch auf, daß Wahrheit und Gerechtigkeit „wohl dort am ehesten zu finden sind, wo der Idee des Führers wortlos, aber getreulich nachgelebt wird“⁵⁴. Der vom Nationalsozialismus erhobene Anspruch, die für den modernen Gesetzgebungsstaat typusbestimmende Trennung von Ethik und Recht aufzuheben, konnte nur mittels nationalsozialistischer Aufladung all dieser Werte erfüllt werden. Ebenso wie als Recht galt, „was arische Menschen für Recht befinden, (für) Unrecht . . . was sie verwerfen“⁵⁵ das lief auf der Basis der Lehre von Identität zwischen Führer und Geführten darauf hinaus, daß Recht war, was der Führer für Recht befand —, so war nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung auch die „Wahrheit“ bei Führer und Bewegung am besten aufgehoben.

Wahrheit gegen Grundrechte

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzten die Alliierten große Teile der Strafprozeßvorschriften außer Kraft, und besonders in der britischen und amerikanischen Zone versuchte man, den angelsächsischen Strafprozeß zu installieren, der zumindest dem Modell nach auf Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung angelegt ist. Solche Tendenzen, den Strafprozeß als gesellschaftlichen Konfliktlösungsmechanismus

zu konstruieren, stießen jedoch auf den erbitterten Widerstand der deutschen Rechtslehre. Bader⁵⁶ meinte, solch liberalen Importen hätte man „aus Gründen einer sinnvollen Rechtskontinuität“ entgegentreten müssen. In der Diskussion des ersten Deutschen Bundestages, die von der Prämisse aus geführt wurde, daß „grundlegende Reformen jedenfalls zur Zeit nicht erstrebenswert“ seien⁵⁷, rühmte der damalige Justizminister Dehler, kaum 5 Jahre nach Beseitigung der NS-Sondergerichte und des Volksgerichtshofs, schon wieder das „Prinzip der materiellen Wahrheit“ und stellte fest: „Unser Verfahren hat zweifellos den Vorzug, daß es der Wahrheitsforschung in stärkerem Maße dient“⁵⁸.

In der wissenschaftlichen Diskussion der Nachkriegszeit wurde der Wahrheitsbegriff zwar seiner entlarvenden Epitheta „völkisch“, „nationalsozialistisch“, „rassistisch“ und „blutmäßig“ entkleidet, aber letztlich doch beibehalten. Was blieb, war die Fixierung auf die Alternative „schützende Formen oder Wahrheit“. Die doppelte Erwähnung der „Wahrheit“ in der Strafprozeßordnung (§§ 57, 244) und vor allem die Verpflichtung des Gerichts, „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“, eine Errungenschaft der nationalsozialistischen Strafprozeßnovelle von 1935⁵⁹, wurde damals beibehalten und die gesamte damit zusammenhängende Strafprozeß-Ideologie: „Die Pflicht des Gerichts zur Erforschung der materiellen Wahrheit von Amts wegen, die zusammen mit der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur materiellen Wahrheit dem Strafprozeß sein besonderes Gepräge gibt“⁶⁰ — wobei unterschlagen wurde, daß der Strafprozeß dieses „Gepräge“ erst im „Dritten Reich“ gefunden hatte. Während sich im Dritten Reich wenigstens noch einige couragierte Strafprozeßrechtler gefunden hatten, die verbissen am liberalen Prozeßmodell festhielten⁶¹, stießen die autoritären Prozeßvorstellungen nach dem Zweiten Weltkrieg kaum noch auf Widerstand. So ist heute noch nach einhelliger Kommentarmeinung „oberstes Ziel eines jeden Strafverfahrens ... die Erforschung der Wahrheit. Zugunsten dieses Zieles müssen andere wichtige Grundsätze weichen“⁶², denn „im Strafprozeß handelt es sich um die Realisierung des staatlichen Strafanspruchs und die Pflicht des Schuldigen zum Leiden, das als Folge des Verbrechens vorgeschrieben ist“⁶³. Eberhard Schmidt, der gern selbst seine „anerkannte rechtsstaatliche Einstellung“ hervorhebt⁶⁴, hält „allzuviel Verfahrensrecht aus dem Grundgesetz herzuleiten . . . (für) bedenklich, weil das zu einer starken Hemmung der Rechtsentwicklung führen kann“, und er schlägt vor, in Staatsschutzverfahren elementare Grundrechte zu suspendieren: „Wenn es zutreffen würde, daß die Beschattung . . . gegen die Artikel 1 bis 3 GG verstieße, so wird es an der Zeit sein, auf diese Grundrechte zu verzichten“⁶⁵.

Der „höhere Wert“ der materiellen Wahrheit dient so unserer Strafprozeßlehre dazu, selbst verfassungskräftig verbürgte Verfahrensgarantien aus den Angeln zu heben. Im Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die durch Gesetze vom 7. August 1952 und 20. Dezember 1956 vom Bundestag ratifiziert und damit ins deutsche Recht transponiert wurde – formell kommt ihm zwar nur der Rang eines einfachen Gesetzes, materiell aber Verfassungsrang zu⁶⁶ –, sind als Prozeßprin-

zipien die Unschuldsvermutung für den Angeklagten und die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung garantiert. Während das Bundesverfassungsgericht⁶⁷ abstrakt grundsätzlich noch feststellt: „Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher ‚Waffengleichheit‘ von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten“, meint der BGH⁶⁸ vorsichtiger, daß die Verteidigung „grundsätzlich auch wenigstens annähernd gleiche Rechte“ wie die Anklage haben müsse; freilich sei „eine völlige Angleichung . . . aus verschiedenen Gründen undurchführbar“. Als einen dieser Gründe sieht die Strafprozeßlehre das „Gesetzeswächteramt“ der Staatsanwaltschaft an⁶⁹. Obwohl bereits Zachariae 1861⁷⁰ vor der „beliebte(n) Idealisierung der Staatsanwaltschaft als einer ganz unparteiischen, neben bzw. über dem Gericht stehenden Wächterin des Gesetzes“ gewarnt hatte, hat sich die deutsche Justiz immer wieder gefragt, „ob das Verhältnis zwischen dem Staat als Inhaber der Strafgewalt und dem Verbrecher mit dem Verhältnis zwischen den nur in bürgerlich-rechtlichen Beziehungen zueinander stehenden Parteien des Zivilprozesses auf eine Stufe gestellt werden kann“⁷¹. Die Staatsanwaltschaft wurde zur „Wächterin des Gesetzes“ oder gar zur „objektivsten Behörde der Welt“ stilisiert. Eberhard Schmidt⁷² sieht „den Nicht-Parteicharakter des Staatsanwalts und des Beschuldigten dadurch sichtbar gemacht, daß der Staatsanwalt am Gerichtstisch, der Angeklagte in der Anklagebank oder im Räume vor dem Gerichtstisch Platz nimmt“, und er ergänzt: „Diese Anordnung hat ihren guten symbolischen Sinn“.

Aus der auf Chancengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung angelegten Vorschrift des § 160 Abs. 2 StPO, daß die Staatsanwaltschaft „nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln“ und dem Verlust von Entlastungsbeweisen vorzubeugen habe, hat man stets den für den Beschuldigten ungünstigen Schluß gezogen, eine Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung sei unmöglich. Denn die Staatsanwaltschaft habe „ihre gesamte Verfolgungstätigkeit durch Mitwirkung im Verfahren in unbedingter Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit durchzuführen“⁷³. Da im Gegensatz zu allen anderen Verfahrensordnungen — die deutsche auf Wahrheit angelegt sei, muß nach allgemeiner Strafprozeßauffassung die Rechtsstaatlichkeit zurückstehen, denn „erachtet man in dem Ziel der Erforschung der materiellen Wahrheit den höchsten Leitgedanken des Strafverfahrens, so folgt daraus auch de lege ferenda die Ablehnung des Parteiverfahrens“⁷⁴. Trotz des Grundrechtscharakters des Artikel 6 MRK meint auch Roxin in seinem Strafprozeßlehrbuch⁷⁵, „eine wirkliche Waffengleichheit wäre mit unserer Verfahrensstruktur nicht zu vereinbaren“, und er sieht in einer „umfassenden Fürsorgepflicht“ des Gerichts „das wichtigste Regulativ für eine fair gehandhabte Inquisitionsmaxime“⁷⁶. Eberhard Schmidt⁷⁷ stellt gar apodiktisch fest: „Der Gesichtspunkt der Waffengleichheit ist im Strafprozeß völlig fehl am Platz“, und er sieht es gar als Aufgabe des Rechts an, „jede Entwicklung eines kontradiktorischen Charakters der Hauptverhandlung zu verhindern“⁷⁸. Daher kann seines Erachtens die Waffengleichheitsgarantie der MRK nur so verstanden werden, „daß alles zu vermeiden ist, was dem Angeklagten das Vertrauen auf die dem Gericht obliegende Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit erschüttern kann“⁷⁹.

Ebenfalls in der Menschenrechtskonvention verankert ist der Grundsatz der „Unschuldsvermutung“ für den Beschuldigten, ohne den im Grunde die Offenheit der Entscheidung eines Verfahrens nicht mehr gewährleistet ist. Dies sinkt nach Luhmann⁸⁰ dann zum Verurteilungsritual ab. Die Unschuldsvermutung ist das Fundament jedes rechtsstaatlichen Verfahrens, „und wer das bestreitet, der möge“, wie Mauz⁸¹ treffend bemerkt, „bitte gleich ohne Federlesen füsiliieren lassen“. Dennoch, und obwohl die Unschuldsvermutung außer in der MRK auch in verschiedenen Landesverfassungen verbürgt ist⁸², wird dieses Elementarrecht jedes Beschuldigten in der Strafprozeßliteratur heftig bestritten. Sax⁸³ meint, daß die „letztlich in Artikel 1 GG verankerte Unschuldsvermutung . . . sich in einem Verfahren nur unzureichend verwirklichen lasse, in dem das Gericht selbst den Tatverdacht bejaht... und alles zur Wahrheitserforschung Erforderliche selbst zu unternehmen hat“; denn „solange § 283 Abs. 1⁸⁴ als Kernvorschrift des Amtsprozesses bestehen bleibt, kann es durch keine denkbare Maßnahme inhaltlich beseitigt, sondern höchstens äußerlich verdeckt werden, daß sich das Gericht dem von anderer Stelle, dem Ankläger oder einer besonderen Eröffnungskammer geäußerten Tatverdacht identifiziert“⁸⁵. Unverblümter noch räumt Henkel⁸⁶, der, um unangenehme Assoziationen zu vermeiden, die Inquisitionsmaxime „Instruktionsmaxime“ nennt, ein, daß die deutsche Strafprozeßkonstruktion zum Vor- wie zum Falschurteil geradezu einlade: „Nicht zu bestreiten ist die mit der Instruktionsmaxime verbundene Gefahr, daß sich aus einer etwaigen Voreingenommenheit des untersuchenden Gerichts Fehlentscheidungen ergeben können, gegen die angesichts der überlegenen Stellung des Gerichts . . . nicht allzuviel auszurichten ist“.

Trotz der Erkenntnis, daß die Unschuldsvermutung „nur im Parteienprozeß durchführbar“⁸⁷ sei, wird der Parteienprozeß in Deutschland fast durchgängig abgelehnt⁸⁸, da „die bisherigen Garantien für ein Höchstmaß an Wahrheit und Gerechtigkeit“ sorgen⁸⁹. Als ausreichende Kompensation für die „im Zuge der Wahrheitserforschung unvermeidliche Verletzung der Unschuldsvermutung“ wird angesehen, daß die Gerichte „das Menschenmögliche“ zur Wahrung der Menschenwürde des Beschuldigten tun⁹⁰. Auch heute noch ist in der Kommentarliteratur der einst als Novum des nationalsozialistischen Strafprozesses bezeichnete Grundsatz anerkannt: „Oberstes Ziel eines jeden Strafverfahrens ist die Erforschung der Wahrheit. Zugunsten dieses Zieles müssen andere wichtige Grundsätze weichen“⁹¹. Wenn heute erneut vorgeschlagen wird, zugunsten einer noch besseren Wahrheitserforschung das Verfahren „aufzulockern“⁹², so dient dies, wie schon vor 30 Jahren, dem alleinigen Zweck, Verfahrensgarantien des einzelnen Bürgers einzuschränken. Allein daraus ist zu erklären, daß in unserer Strafprozeßlehre Schutznormen und Verfahrensgarantien zugunsten des Beschuldigten, ja sogar „die Vorrangstellung der Grundrechte“ als „Erschwerung der Wahrheitsfindung“ angesehen werden⁹³.

Auch die Intention, gesetzlich verbürgten Rechten des Beschuldigten wie z. B. dem § 136 a StPO, der Folterungen und Erpressungen von Geständnissen verbietet, die „vernünftige Auslegung“⁹⁴ zu geben, „deren er bedarf, wenn nicht die Wahrheitsfindung vollständig lahmgelegt werden soll“⁹⁵, weil nämlich „die Wahrheit

mit allen geeigneten Mitteln von Amts wegen erforscht werden“ müsse resultiert weniger aus dem Bemühen um „Wahrheit“ als vielmehr aus einem grundsätzlichen Unbehagen, den Beschuldigten als gleichberechtigtes Prozeßsubjekt anzusehen. Für erforderlich hält man demnach auch ein „Hintansetzen der Menschenwürde des Beschuldigten zugunsten des Interesses der Allgemeinheit an der Wahrheitsfindung“⁹⁷, und Eberhard Schmidt⁹⁸ ergänzt: „Von dieser Errungenschaft des Inquisitionsprozesses darf es kein zurück geben!“ Sax schließlich resümiert in seinem Beitrag zu dem Standardwerk „Die Grundrechte“⁹⁹ die deutsche Strafprozeßauffassung, wenn er meint, daß „das ängstliche Bemühen um eine uneingeschränkte Wahrung dieser Freiheitsrechte im prozessualen Bereich zu einer verkrampften, doktrinär übersteigerten Betonung dieser Rechte führt und dadurch das Zustandekommen und Funktionieren einer zweckmäßigen Verfahrensregelung zu sachgerechter Strafrechtspflege behindert oder gar lähmt“.

Erkenntnistheoretisch unhaltbar

Der Anspruch der deutschen Strafprozeßtheorie, die Wahrheit zu finden, widersetzt sich allen kritischen Einwänden und führt aller Psychologie und Erkenntnistheorie zum Trotz ein zähes Leben. Schon liberale Prozeßtheoretiker des 19. Jahrhunderts hatten erkannt, daß die Inquisitionsmaxime „wenig geeignet ist, zur Erforschung der Wahrheit zu dienen, daß man vielmehr das Ziel rascher und sicherer erreichen könne, gerade dadurch, daß man künstliche Parteien schuf, wo in Wirklichkeit keine sind“¹⁰⁰. Bereits nach ersten Tendenzen der Gerichte, die Objektivität der Staatsanwaltschaft vorauszusetzen und die Intention von Richtern und Staatsanwälten auf „materielle Wahrheit“ gegen Beschuldigtenrechte auszuspielen, hatte der Rechtsanwalt und Rechtssoziologe Bendix¹⁰¹ kritisiert, dabei werde „vorausgesetzt, daß der Strafprozeß das Ziele habe, die materielle Wahrheit zu erforschen und das Gericht die Aufgabe und die Fähigkeit habe, den Tatbestand objektiv festzustellen. Dabei wird erstaunlicherweise die Frage gar nicht aufgeworfen, was es denn für eine Bewandnis mit der materiellen Wahrheit und der Objektivität habe, ob sie überhaupt möglich und von welchen Erkenntnisbedingungen sie abhängig ist, Fragen, die seit Jahrhunderten den Hauptgegenstand der modernen Wissenschaften ausmachen“.

Ähnliche Einwände machen zeitgenössische Justizkritiker. Lautmann¹⁰² weist mit einer Fülle dokumentierter Einzelbeobachtungen nach, daß die Selektion der Fakten und ihre Darstellung durch das Gericht primär nicht auf eine wie immer verstandene „Wahrheit“, sondern auf die Vermeidung von Widersprüchen zielen; die Argumentationspraxis der Gerichte wiederholt somit die eingleisige Prozeßstruktur, die Entgegensetzungen und Kontradiktionen vermeidet. Daß sie einer zutreffenden Sachverhaltsaufklärung eher im Wege steht, zeigt sich hier deutlicher noch als in der Verfahrenskonstruktion: „Die Strategie des konsonanten Argumentierens ist bedenklich, insoweit juristisches Denken beansprucht, Wahrheit

herzustellen. Diese Strategie verfährt nämlich nicht nach den Kriterien wissenschaftlicher Rationalität. Sie manipuliert Fakten und Normen in Richtung einer vorgegebenen Problemlösung, um der Entscheidung die Basis einer empirischen Evidenz und programmlogischen Stringenz scheinbar zu verschaffen¹⁰³. Habermas¹⁰⁴ will auf diesem Gebiet nicht einmal von Wahrheit sprechen, weil „Wahrheit kategorial der Welt der Gedanken und nicht der Wahrnehmung angehört. Weil Wahrnehmungen in gewisser Weise nicht falsch sein können, kann sich auf dieser Ebene die Frage nach der Wahrheit gar nicht stellen“. Soweit es im Verfahren jedoch um Rekonstruktion von Fakten und Beurteilung ihrer Hintergründe geht, lassen sich diese „in der Regel nur in Handlungszusammenhängen überprüfen. Jene ausgezeichnete Kommunikation, in der Verzerrungen der Kommunikationsstruktur selbst überwunden werden können, ist die einzige, in der zusammen mit einem Wahrheitsanspruch zugleich ein Wahrhaftigkeitsanspruch ‚diskursiv‘ geprüft werden kann“¹⁰⁵. Gegen derlei erkenntnistheoretische Einwände stellt sich die „Strafprozeßwissenschaft“ freilich blind und taub und beharrt darauf, daß „richterliche Objektivität in der Vernehmung . . . die Wahrheitserforschung besser (sichere) als die Aufspaltung der Beweistätigkeit in eine belastende und eine entlastende“¹⁰⁶.

Die Objektivität von Richtern und Staatsanwälten „wird durch die Ausbildung und den Wechsel zwischen richterlichem und staatsanwaltlichem Amt anerzogen“¹⁰⁷, und sie wird angeblich auch dadurch nicht erschüttert, daß der Richter bereits vor der Hauptverhandlung die polizeilichen Ermittlungsakten kennt: „Die Anhänger des Parteiprozesses unterschätzen die auf langer Tradition beruhende und in ständiger Schulung des juristischen Nachwuchses sich weiter vererbende Objektivität des deutschen Berufsrichters, wenn sie befürchten, das Studium der Akten könne dem Richter voreingenommen gegen den Angeklagten machen, und der Richter könne sich . . . von einem anderen Bestreben leiten lassen, als dem, die Wahrheit zu erforschen“¹⁰⁸.

Die „relative“ Wahrheit

So vehement man das Prinzip der „materiellen Wahrheit“ aber gegen Beschuldigtenrechte ins Feld führt, so gering sind die Ansprüche an die „Wahrheit“, wenn es darum geht, mangelnde Aufklärung der Gerichte zugunsten des Angeklagten zu rügen. Nach § 261 StPO beurteilt das Gericht das Ergebnis der Beweisaufnahme, das die Grundlage einer Verurteilung bildet, „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“. Zum Beleg dafür, daß an die Zuverlässigkeit dieser Überzeugung keine „überspannten Anforderungen“ zu stellen sind, zitieren Lehrbücher und Strafprozeßkommentare die alte Reichsgerichtsauffassung¹⁰⁹, daß „objektive Wahrheit. . . nur gedanklich vorstellbar“ sei: „Auch dem Richter ist deshalb die Findung absoluter Wahrheit verschlossen, auch er vermag sich nur aufgrund der Abwägung des Für und Wider zu einer für sein richterliches Gewissen gültigen, also subjektiven oder relativen Wahrheit, nämlich zur *richterlichen Überzeugung*

durchzuringen. Unter diesem selbstverständlichen Vorbehalt ergeht jedes Urteil, ohne daß es eines ausdrücklichen Hinweises hierauf bedarf. Der Bundesgerichtshof hat in der Weiterbildung dieser Rechtsprechung „ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen“¹¹⁰ zur Verurteilung ausreichen lassen und nicht einen „mathematischen Beweis“¹¹¹, sondern lediglich „praktische Gewißheit“¹¹² gefordert; ein „bloß theoretischer Zweifel an der Schuld soll“ nach seiner Auffassung¹¹³ „unberücksichtigt bleiben“. Anders als im angelsächsischen Prozeß, der die Unschuldsvermutung und den Grundsatz „in dubio pro reo“ zum Prinzip erhoben hat, braucht der Schluß eines Richters, der einer Verurteilung zugrunde liegt, „nicht logisch zwingend“ zu sein, „es genügt vielmehr, daß er möglich ist, selbst wenn andere Folgerungen gleich nahe oder sogar näher gelegen hätten“¹¹⁴.

Vom Pathos der „materiellen Wahrheit“ verbleibt also wenig. Und es macht hier, wo es um die Verurteilung des Beschuldigten geht, der nüchternen Erkenntnis Platz, daß „objektive Wahrheit . . . nur gedanklich vorstellbar“ sei¹¹⁵. Damit ist deutlich, daß die „materielle Wahrheit“, die der deutsche Inquisitionsprozeß angeblich verbürgt, vor allem dazu dient, die Mißachtung von Rechten zu legitimieren. An der Zurückdrängung teilweise sogar verfassungsmäßig verbürgter Rechte des Beschuldigten und an der ungehemmten Mobilisierung der Staatsgewalt im Strafverfahren, vor allem nach den letzten strafprozeßändernden Gesetzen, zeigt sich tendenziell schon die von Hans Maier¹¹⁶ beobachtete „institutionelle Typenverwandtschaft des spätabsolutistischen und des modernen Staates“; die von ihm postulierte Rückkehr zu „den vorliberalen und vorkantischen Ideen“¹¹⁷ im Verhältnis des Individuums zum Staat ist im Strafprozeß mit dem Rückgriff auf spätabsolutistische Verfahrensvorstellungen längst eingeleitet. Subjektive Rechte des einzelnen, die zu schützen der Rechtsstaat in Anspruch nimmt, müssen zum Schutz objektivierter Werte zurückstehen. Der Rechtsstaat, dessen Qualität man nach den Worten des Bundesjustizministers Vogel¹¹⁸ nicht zuletzt daran erkennt, wie er „mit einem Beschuldigten umgeht, wie er die Rechte dessen ausgestaltet, demgegenüber er von seiner Strafbefugnis Gebrauch macht“ verkommt zur „Werteordnung“. Der vorgeblich hohe Wert der „materiellen Wahrheit“ legitimiert, so gering ihn auch die Justiz als Leitlinie eigener Tätigkeit schätzt, noch jede Beseitigung individueller Rechte im Strafverfahren und degradiert den Beschuldigten so zum Objekt staatlicher Verbrechenverfolgung.

Anmerkungen

1 H. Henkel, Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. 1968, S. 111.

2 a. a. O., S. 109.

3 Nüse, Buchbesprechung, in: Juristische Rundschau 1965, S. 320.

4 a. a. O.

5 a. a. O., (Fußn. 1), S. 109.

6 a. a. O., S. 110, Fußn. 14.

- 7 Staatsanwalt und Gericht, in: Probleme der Strafrechtserneuerung, S. 279.
 8 Deutsches Strafprozeßrecht (1968), S. 42.
 9 Sinn und Tragweite des Hinweises auf die Aussagefreiheit der Beschuldigten NJW 1968, S. 1219.
 10 Vgl. Bader, Die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Garantien im deutschen Strafprozeß nach 1945, in: Pfenninger-Fachschrift (195), S. 7 sowie Nüse, a. a. O., (Fn. 4).
 11 U. Westhoff, Über die Grundlagen des Strafprozesses mit besonderer Berücksichtigung des Beweisrechts (1955), S. 6.
 12 Dürr, Zur Reform des Strafprozesses, Deutsche Juristenzeitung 1928, Sp. 1436.
 13 Westhoff, a. a. O., S. 162/163.
 14 Lord Greene, zit. nach Allan, Der Strafprozeß – Unterschiede zwischen dem anglo-amerikanischen und dem kontinental-europäischen Recht, Recht und Gesellschaft 1974, S. 170.
 15 Allan, a. a. O., S. 171.
 16 Treffende Darstellungen des Inquisitionsprozesses findet man bei Zachariae, Handbuch des Strafprozesses I (1861), §§ 21, 22, 26; Henkel, Strafverfahrensrecht, S. 50; Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl. 1965, §§ 70-92.
 17 a. a. O., (Fn. 1), S. 51.
 18 Rudolf v. Gneist, Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung (1874), S. 6.
 19 Binding, Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, 2. Bd. (1915), S. 208.
 20 Bendix, Der alte Geist in den Regierungsentwürfen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Rechtsgange in Strafsachen, Juristische Wochenschrift 49 (1920), S. 269; Güde, Die Verteidigung aus der Sicht der Anklage, Anwaltsblatt 1961, S. 5.
 21 Güde, a. a. O. (Fn. 20).
 22 Vgl. z. B. § 239 StPO, der auf übereinstimmenden Antrag von Verteidigung und Anklage das Kreuzverhör zuläßt.
 23 Hans Dans, sen., Verteidigung im Strafverfahren – Heute und morgen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1968, S. 17.
 24 a. a. O., (Fn. 23), S. 21.
 25 Drechsler, Die Staatsanwaltschaft als Prozeßpartei und der Haftrichter als Verhandlungsvorsitzender, Deutsche Juristenzeitung 1928, Sp. 2600.
 26 Zit. nach Günther, Staatsanwaltschaft – Kind der Revolution (1973), S. 5 1
 27 RGB1, S. 253.
 28 Lediglich die Eidesformel für Zeugen – § 61 RStPO – verpflichtete diesen, „nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit“ zu sagen.
 29 Zachariae, Die Gebrechen und die Reform des Strafverfahrens (1846), S. 143/144.
 30 Der Entwicklungsgedanke im Recht (1904), S. 195.
 31 v. Liszt, Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren, Deutsche Juristen-Zeitung 1901 Sp. 179.
 32 Strafprozeßrecht, S. 110, Fn. 14.
 33 Staatsanwalt und Gericht, S. 279.
 34 Gutachten der sog. „Reichsjustizkommission“, Reichstagsdrucksache Nr. 10/1876
 35 RGSt 11, 135.
 36 RGSt 17, 315 ff.
 37 Vgl. dazu. Kübler, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, Archiv für civilistische Praxis 161 (1963), S. 111 ff.
 38 Hirschberg, Die Verschlechterung der Strafrechtspflege durch Notverordnungen, Die Justiz Bd. VIII (1932/33), S. 127.
 39 a. a. O., (Fn. 38).
 40 Drucker, Neuester und allerneuester Strafprozeß, Juristische Wochenschrift 1924, S. 245.
 41 Ministerialrat Dürr, Deutsche Juristenzeitung 1928, Sp. 1434.
 42 Vgl. statt vieler: Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission (1938); Freisler, Grundzüge des kommenden Strafprozeßrechts, Deutsches Strafrecht 1935, S. 228; Exner, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 54 (1934), S. 1 ff 43 Leitsätze der NSDAP zur Strafrechtsreform, Völkischer Beobachter v. 5. 6. 1935.

- 44 Sack, Der Strafverteidiger und der neue Staat (1938), S. 15.
 45 Niethammer, das Reichsgericht als Schrittmacher der Entwicklung des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft, Deutsches Strafrecht, 1937, S. 136.
 46 Schwarz, Nationalsozialistischer Strafprozeß, in: H. Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Aufl. (1937), S. 1472.
 47 Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht (1935), S. 73.
 48 Dahm, Der Methodenstreit in der heutigen Strafrechtswissenschaft, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 57 (1938), S. 248.
 49 Dahm, a. a. O., (Fn. 48).
 50 Dahm, Das Ermessen des Richters im nationalsozialistischen Strafrecht, Deutsches Strafrecht 1934, S. 90.
 51 Dahm/Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht? (1933), S. 19.
 52 a. a. O.
 53 Die Wahrheit im Recht, in: Festschrift für Deinhard (1940), S. 7.
 54 Erik Wolf, Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. XXVIII (1934/35), S. 348.
 55 Rosenberg, Lebensrecht, nicht Formalrecht! Deutsches Recht 1934, S. 293.
 56 Bader, a. a. O., (Fn. 10), S. 7.
 57 Vgl. Dallinger, Zur Vereinheitlichung des Strafverfahrens, Süddeutsche Juristenzeitung 1950, S. 731; Kern, Die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Strafgerichtsverfassung, Monatsschrift für deutsches Recht 1950, S. 588.
 58 BT-Protokolle, I. Wahlp., S. 1433.
 59 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG vom 28. 6. 1935 (RGB1 I, S. 844).
 60 Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur StPO (1958), Einl. 12.
 61 Vgl. Hellmuth Mayer, Zum Aufbau des Strafprozesses, Gerichtssaal 104 (1934), S. 336 so wie Robert v. Hippel, Der Deutsche Strafprozeß (1941), S. 299 ff.
 62 Kleinknecht/Müller/Reitberger, a. a. O., (Fn. 60).
 63 a. a. O., (Fn. 60), Einl. 13.
 64 Neue juristische Wochenschrift 1969, S. 1017.
 65 Anmerkung zu BGHSt 17, 382, Juristenzeitung 1962, S. 762, Hervorhebung im Original.
 66 Vgl. Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Anm. 59 sowie Echtermöller, Die MRK im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, Juristenzeitung 1955, S. 692.
 67 BVerfGE 38, 111.
 68 BGHSt 18, 371.
 69 Vgl. Zipf, Strafprozeßrecht (1970), S. 43 sowie Kleinknecht/Müller/Reitberger, a. a. O., (Fn. 60), Einl. 3 b; Eb. Schmidt, Lehrkommentar, Bd. I, Rdn 95/96; BGHZ 20, 180; Kern/Roxin, Strafverfahrensrecht, 12. Aufl. (1974), S. 46.
 70 Handbuch des deutschen Strafprozesses, Bd. I, S. 413.
 71 Dürr, Zur Reform des Strafprozesses, Deutsche Juristenzeitung 1928, Sp. 1435.
 72 Lehrkommentar, Bd. I, Rdn. 111.
 73 Begründung zum Regierungsentwurf des 1. Strafverfahrensreformgesetzes, BT-Drs. 7/551, S. 36.
 74 Henkel, Strafverfahrensrecht, S. 112.
 75 Kern/Roxin, a. a. O., (Fn. 69), S. 55.
 76 a. a. O., S. 213.
 77 Deutsches Strafprozeßrecht (1967), S. 42.
 78 Lehrkommentar, Bd. I, Rdn 109.
 79 Juristenzeitung 1965, S. 735.
 80 Legitimation durch Verfahren (1969), S. 38 ff., 51.
 81 Einleitung zu: Croissant u. a., Politische Prozesse ohne Verteidigung (1976), S. 9.
 82 Berlin: Art. 65; Bremen: Art. 6; Rheinland-Pfalz: Art. 6; Saarland: Art. 14.
 83 In: Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur StPO, Einl. 9.
 84 § 238, Abs. 1 StPO: „Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden“.
 85 Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann/Nippdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. II/2, S. 990.

- 86 Strafprozeßrecht, S. 108.
 87 Guradze, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Anm. 21 zu Art. 6.
 88 Vgl. Kern/Roxin, Strafverfahrensrecht, S. 54, Sax, a. a. O., (Fn. 85); Eb. Schmidt, Deutsches Strafprozeßrecht, S. 42.
 89 Kleinknecht/Müllcr/Reitberger, a. a. O., (Fn. 60), Einl. 8 c.
 90 a. a. O., (Fn. 60), Einl. 9.
 91 a. a. O., Einl. 12; vgl. dazu Schwarz, Der nationalsozialistische Strafprozeß, a. a. O., (Fn. 46), S. 1470: „Das Ziel eines guten Strafprozesses muß es sein, zum Zwecke der Aburteilung einer Straftat möglichst gründlich, möglichst schnell und mit geringstem Kostenaufwand den wahren Sachverhalt aufzudecken. Das ist das einzige Ziel; andere Rücksichten müssen dem gegenüber zurücktreten“.
 92 Karl Peters, Strafprozeß, 2. Aufl. (1966), S. 74.
 93 Osmer, Der Umfang des Beweisverwertungsverbotes nach § 136 a StPO, S. 3; vgl. auch Mörsch, Zur Rechtsstellung des Beschuldigten und seines Verteidigers im Vorverfahren (1968), S. 33 f.
 94 Bader, Zum neuen § 136 a StPO, Juristenzeitung 1951, S. 123. 95 Castringius, Schweigen und Leugnen im Strafprozeß (1965), S. 33. 96 Kleinknecht/Müller/Reitberger, a. a. O., (Fn. 60), Einl. 8 c.
 97 Sax, a. a. O., (Fn. 85), S. 968.
 98 Lehrkommentar, Bd. I, Rdn. 297.
 99 a. a. O., (Fn. 85), S. 970.
 100 v. Liszt, a. a. O., (Fn. 31), Sp. 180.
 101 Der alte Geist in den Regierungsentwürfen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Rechtsgang in Strafsachen, Juristische Wochenschrift 1920, S. 268.
 102 Justiz, die stille Gewalt (1972).
 103 Lautmann, a. a. O., (Fn. 1020), S. 165.
 104 Habermas, Wahrheitstheorien, in: Festschrift für Schulz, S. 211 ff. (232).
 105 Habermas, a. a. O., (Fn. 104), S. 260, vgl. auch ders., Erkenntnis und Interesse, Kap. 10, 11 sowie die Einleitung zu Theorie und Praxis, Frankfurt 1971.
 106 Henkel, Strafprozeßrecht, S. 110.
 107 Herrmann, Referat vor dem 45. Dt. Juristentag, Verhandlungen des 45. DJT, Bd. II, D 53.
 108 Dürr, a. a. O., (Fn. 71), Sp. 1437.
 109 RGSt 66, 164.
 110 BGH, Verkehrsrechtssammlung 24, S. 207 (210).
 111 BGH, Neue juristische Wochenschrift 1967, S. 359 (360).
 112 BGH bei Dallinger, Monatsschrift für Deutsches Recht 1972, S. 388.
 113 BGH, Neue juristische Wochenschrift 1951, S. 83.
 114 BGH, Monatsschrift für Deutsches Recht 1951, S. 117.
 115 RGSt 66, 164.
 116 Die Grundrechte im modernen Staat, 2. Aufl. (1974), S. 71.
 117 a. a. O., (Fn. 116), S. 72.
 118 BT-Prot., 7. Wahlperiode, S. 8230.

Summary

The Value of "Material Verity" in German Criminal Proceedings: Administrators of justice and jurists in Germany are in unanimous agreement that German criminal procedure as opposed to the practices in other countries, particularly in Anglo-Saxon ones – serve the establishment of a formal truth. This fact can be ascribed to the principle of "material verity", which is institutionalized in the so-called "inquisition maxim". The latter can be defined as the principle whereby the judge and *not* the parties in the case adduces the evidence, presides over the court proceedings and finally reaches verdict.

This principle has more in common with the trial proceedings in an absolutist hierarchical State, the trial of Inquisition, than merely the name. Indeed, when the reformed criminal proceedings were introduced in 1877, essential structural aspects were adopted. **The German bourgeoisie was never strong enough to carry through a thoroughly liberalized criminal procedure. This German trial ideology culminated during the Third Reich in the abolition of all legal rights in court and the supposed legitimization thereof by the claim that the principle of "material verity" admitted of no formal rights.**

The inhibition of the analogy in penal law (*nulla poena sine lege*) and of double jeopardy (*ne bis in idem*) was annulled, just as the basic right to a defence in court, the guarantee that a lawful judge preside, and the functional distinction between indictment and sentence. This authoritarian trial ideology survived the collapse of the Third Reich. Court procedure was only denazified superficially; for in the 1950s and 1960s the principle of "material verity" flourished anew. **Today, the courts as well as criminal jurisprudence declare the assumption of a defendant's innocence until proven guilty and the equal regard for prosecution and defence in court (both rights upheld by the European Human Rights Commission) both as being incompatible with "our procedural structure" and thus invalid. Indeed sometimes all the rights of the defendant in court are declared incompatible with the establishment of the truth.**

aus: Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1977, 522 – 537; farbige Hervorhebungen durch die online-Editoren.

Kritische Nachbemerkung:

Wenn Müller auf S. 528 über die Europäische Menschenrechtskonvention schreibt, ihr komme in der BRD „formell [...] zwar nur der Rang eines einfachen Gesetzes, materiell aber Verfassungsrang zu“, so scheint uns diese Formulierung *derselben Logik* zu folgen, wie die – von Müller kritisierte – Entgegensetzung von „materieller Wahrheit“ und „formellen Verfahrensrechten (bei *Ermittlung* der Wahrheit)“. In der Tat hat die ERMK in der BRD (und vielen anderen Ländern) nur Gesetzes-, aber nicht Verfassungsrang. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

(online-Quelle:

<http://de.indymedia.org/2007/08/192487.shtml> [pdf-Datei unter „Ergänzungen“];
<http://die-deutschen.blogspot.com/2007/09/allein-in-deutschland-der.html>
 [html-Version])